

**Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems
Flexibilisierung der Staufunktion des Emssperrwerks /
Umsetzung von Artikel 18 Masterplan Ems 2050**

Unterlage E

Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

**Antragssteller:
Landkreis Emsland**



Rev.-Nr. 2-0	14.01.2020	D. Wolters	D. Wolters
Version	Datum	geprüft	freigegeben 

Antragssteller			
	Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen	Ansprechpartner AG	M. Kruse
		Tel.:	+49 (0)5931 44-4014
		E-Mail:	martina.kruse@emsland.de

Auftragnehmer			
	IBL Umweltplanung GmbH Bahnhofstraße 14a 26122 Oldenburg Tel.: +49 (0)441 505017-10 www.ibl-umweltplanung.de	Zust. Abteilungsleitung	D. Wolters
		Projektleitung:	Dr. C. Hinz, D. Wolters
		Bearbeitung:	Dr. C. Hinz
		Projekt-Nr.:	1297

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Veranlassung.....	1
1.2	Beschreibung des Projekts und der Vorhabenswirkungen.....	2
2	Methodik und rechtliche Grundlagen.....	2
3	Auswahl und Vorkommen untersuchungsrelevanter Arten	3
3.1	Datenbasis.....	3
3.2	Untersuchungsgebiet	3
3.3	Kriterien zur Auswahl untersuchungsrelevanter Arten.....	4
3.4	Vorkommen und Betroffenheit geschützter Arten.....	5
3.4.1	Europäische Vogelarten – Brutvögel.....	5
3.4.2	Europäische Vogelarten - Gastvögel.....	6
3.4.3	Arten des Anhangs IV FFH-RL	6
4	Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG	7
5	Fazit.....	8
6	Literaturverzeichnis	9

Abbildungen

Abbildung 3.2-1:	Maximale Ausdehnung des Untersuchungsgebiets des UVP-Berichts.....	4
------------------	--	---

Tabellen

Tabelle 3.4-1:	Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsgebiet..	6
----------------	--	---

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Seit dem Planänderungsbeschluss vom 16.05.2001 hat im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)¹ die Nebenbestimmung zum Salzgehalt in A.II.2.2.2b unter Buchstabe b) folgenden Wortlaut:

„Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.“

Um Überführungssicherheit für fünf Kreuzfahrtschiffe im Zeitraum von 2015 bis 2019 zu gewährleisten, wurde die Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zeitlich begrenzt ausgesetzt.

Aufgrund der lediglich befristeten Aussetzung gilt ab dem Kalenderjahr 2020 wieder die eingangs aufgeführte Regelung vom 16.05.2001. Erforderliche Schiffsüberführungen der Meyer-Werft sind damit ab dem 16.09.2020 unzulässig, wenn absehbar sein sollte, dass infolge eines Staufalls an der Halter Brücke ein Salzgehalt >2 PSU zu erwarten ist.

Die seit 15 Jahren zu beobachtenden ansteigenden Salzgehalte im Emsästuar sowie damit zusammenhängend die Überführung der AIDAnova (am 8./9.10.2018) unter ungünstigen Bedingungen haben jedoch gezeigt, dass eine weitere befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b (Salinität – 2 PSU-Kriterium bei Halte) über den Planänderungsbeschluss vom 17.07.2015 hinaus zwingend notwendig ist, um die Überführungssicherheit im Vorfeld einer noch ausstehenden endgültigen Regelung zu gewährleisten. Die beantragte erneute Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zum Salzgehalt soll ab 2020 gelten und bis maximal einschließlich 2029 befristet sein. Dieser maximale Befristungszeitraum kommt zum Tragen, sofern nicht bereits vorab aufgrund der angestrebten „Flexiblen Tidesteuerung“ mittels des Emssperrwerkes veränderte Randbedingungen eintreten, die dann zu berücksichtigen wären.

Für das beantragte Vorhaben ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) bzw. §§ 107ff. Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) erforderlich. In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob das Vorhaben zur Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) führt. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen der §§ 44 (2) und 44 (3) BNatSchG (Besitz- und Vermarktungsverbote) kann vorhabenbedingt bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

¹ Mit der Kurzbezeichnung „Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk“ oder „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004, des Planänderungsbeschlusses vom 1. September 2014 (sog. „Märzarrondierung“) und der Planänderungsbeschluss vom 17.07.2015 (sog. „Herbstarrondierung“) und der Planänderungsbeschluss vom 12.04.2019 gemeint.

Die entsprechenden Genehmigungen stehen unter nachfolgender Adresse im Internet zur Verfügung:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/oberirdische_gewasser_und_kuestengewasser/emssperrwerk/ubersicht_zulassungen/emssperrwerk-104066.html

1.2 Beschreibung des Projekts und der Vorhabenswirkungen

Das Vorhaben wird in Unterlage B, Kap. B 2 (Erläuterungsbericht) beschrieben. Eine Beschreibung der Vorhabenswirkungen ist Unterlage C, Kap. C 2.4 – C 2.6 (UVP-Bericht, Einleitung) zu entnehmen.

2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind die Verbote und Ausnahmen des § 44 bzw. § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die sich auf nach § 7 (1) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten beziehen. Die der Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) zugrunde liegende Methodik orientiert sich am Leitfaden für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009, 2010).

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Im Rahmen der UsaP wird untersucht, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG, die sogenannten Zugriffsverbote, einschlägig sind. Rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind die Verbote und Ausnahmen des § 44 BNatSchG bzw. § 45 BNatSchG², die sich auf nach § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten beziehen. Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 (1) BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- **Streng geschützte Arten:** Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).
- **besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

² Eine Betrachtung artenschutzrechtlicher Bezüge des § 19 BNatSchG a. F. (nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten) entfällt gemäß der Neufassung des BNatSchG.

Als europarechtlich geschützte Arten sind alle Arten zu verstehen, die in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Anhang A und B³, in Anhang IV (a) der FFH-Richtlinie sowie gemäß Artikel 1 der VS-RL benannt sind. Als ausschließlich national geschützte Arten sind alle Arten zu verstehen, die in Anlage 1, Spalte 2 und 3 BArtSchV benannt sind.

Regelung nach § 44 (5) BNatSchG - Durchführung eines zugelassenen Eingriffs

Da es sich um nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft handelt, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Ausnahmeregelungen gemäß § 44 (5) BNatSchG. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind demnach alle europarechtlich besonders und streng geschützte Arten (BMVBS 2009, S. 18).

3 Auswahl und Vorkommen untersuchungsrelevanter Arten

3.1 Datenbasis

Die Bearbeitung der UsaP erfolgt überwiegend auf Basis der in Unterlage C, Kap. C 5 und C 6 (UVP-Bericht, Schutzgüter Pflanzen und Tiere) genannten Quellen. Darüber hinaus erfolgt für weitere Artengruppen eine Abschätzung nach (Theunert 2008, 2010; NLWKN 2015a, 2015b), ob Arten dieser Gruppen im UG vorkommen können.

Die Datengrundlage wird für alle relevanten Artengruppen als ausreichend angesehen. Sofern für einzelne Arten oder Artengruppen keine aktuellen Erfassungsdaten vorliegen, erfolgt im Sinne einer Worst Case-Prognose eine Potenzialabschätzung des Bestands.

3.2 Untersuchungsgebiet

Abbildung 3.2-1 stellt das Untersuchungsgebiet (UG) für alle Schutzgüter des UVP-Berichts dar. Für die einzelnen für die UsaP relevanten Artengruppen werden die in den Unterlagen C 5 und C 6 des UVP-Berichts beschriebenen UG-Grenzen verwendet.

³ Arten der EU-Handelsverordnung ((EG) Nr. 338/97Anhang A und B) werden in dieser Unterlage nicht weiter berücksichtigt, da im Rahmen des Vorhabens nicht beabsichtigt ist, mit Arten Handel zu treiben.

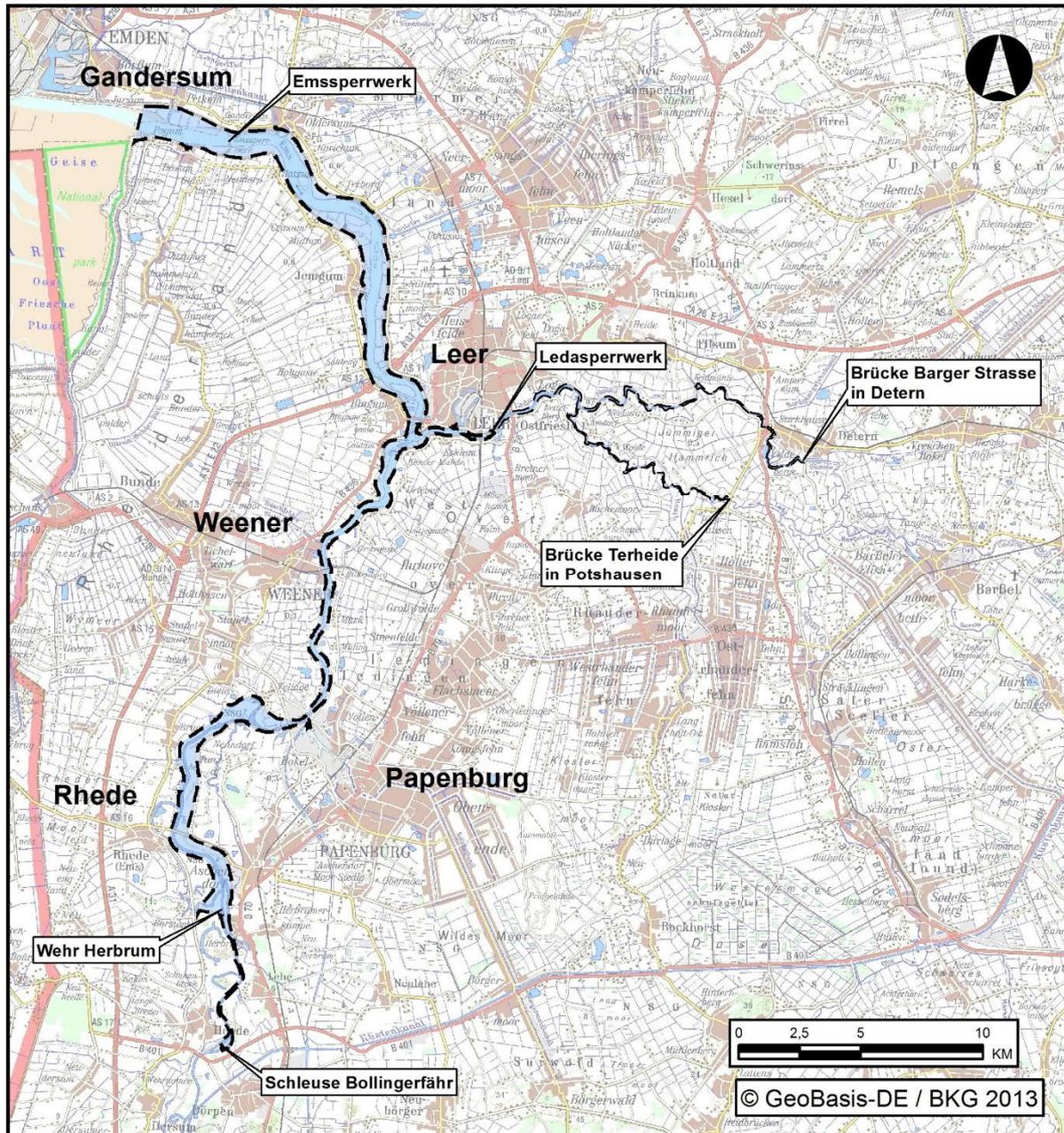


Abbildung 3.2-1: Maximale Ausdehnung des Untersuchungsgebiets des UVP-Berichts

3.3 Kriterien zur Auswahl untersuchungsrelevanter Arten

Untersuchungsrelevant sind alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL, europäischen Vogelarten sowie die sogenannte „Verantwortungsarten“⁴. Eine Eingrenzung der zu betrachtenden Arten erfolgt nach BMVBS (2009) über die beiden folgenden Aspekte:

- Welche dieser Arten kommen im Untersuchungsgebiet möglicherweise vor?
- Welche dieser Arten könnten durch Projektwirkungen betroffen sein?

⁴ In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Zustimmung des Bundesrates erlassen kann, können Arten bestimmt werden, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, sind derzeit keine weiteren Arten zu berücksichtigen.

BMVBS (2009) führt zur Eingrenzung der zu behandelnden Vogelarten wie folgt aus: „*Weitgehend akzeptiert ist, dass euryöke, weit verbreitete Vogelarten keiner vertieften Betrachtung zu unterziehen sind. In Straßen.NRW (2006) wird empfohlen, in die Planunterlagen einen pauschalen Hinweis aufzunehmen, beispielsweise "Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten, wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Deshalb werden diese Arten im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht weiter betrachtet."* Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. Bauckloh u. a. 2007).“ Diese Eingrenzung betrachtungsrelevanter Vogelarten wird in der vorliegenden Untersuchung angewendet. Es werden analog zur Methode im UVP-Bericht (s. Unterlage C, Kap. C 6.1) alle gefährdeten Arten der Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens, die Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, die streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie Arten, die Gegenstand der Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete V10 und V16 sind, als für die vorliegende UsaP relevante Brutvogelarten betrachtet. Darüber hinaus werden auch ungefährdete Arten, die in Kolonien brüten, betrachtet, wenn diese nach BMVBS (2009) vermutlich Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben könnten.

Gemäß der Vorgaben des LBV-SH (2009) können „*nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatsprüche*“, sofern diese nicht in Anhang I VS-RL gelistet sind, in Artengruppen bzw. Gilden zusammengefasst betrachtet werden und ggf. eine Ausnahme für die gesamte Gruppe beantragt werden. Entsprechende Gruppen werden vom LBV-SH beschrieben. Dabei sind auch häufig vorkommende, geschützte Arten zu betrachten (BMVBS 2009). Arten des Anhangs IV FFH-RL werden im Rahmen dieser UsaP generell auf Artniveau betrachtet.

3.4 Vorkommen und Betroffenheit geschützter Arten

Grundlage der Betrachtung sind alle in Nordwest-Niedersachsen vorkommenden, nicht als ausgestorben geltenden Tier- und Pflanzenarten (Theunert 2008, 2010; NLWKN 2015a, 2015b). Im Weiteren wird geprüft, a) ob die Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und b) ob diese durch Projektwirkungen betroffen sein können. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind ausschließlich europarechtlich besonders und streng geschützte Arten, also Arten des Anhangs IV (a) der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der VS-RL.

3.4.1 Europäische Vogelarten – Brutvögel

Das Artenspektrum der Brutvögel im UG ist durch viele Untersuchungen belegt. Es liegen flächendeckende Bestandserfassungen des Ems-Vorlands zwischen Emssperrwerk und Tidewehr Hebrum aus den Jahren 2015/2016 sowie Vergleichsdaten aus den Jahren 2006/2010/2011 (BMS Umweltplanung 2006, 2015; Bosman & Trzoska 2010; IBL Umweltplanung 2011, 2016) vor.

Im September ist die Hauptbrutzeit aller an der Ems brütenden Vogelarten inklusive Zweitgelegen und Nachgelegen abgeschlossen. Hauptbrutzeiten der meisten Arten liegen zwischen April und Juni, Zweitbruten sind in der Regel im Juli abgeschlossen. Eine vorhabenbedingte Gefährdung des Brutgeschehens (Gelege, Jungvögel) ist daher nicht zu erwarten (vgl. Unterlage C, Kap. C 6.1).

Eine weitere Betrachtung der Brutvögel ist nicht erforderlich.

3.4.2 Europäische Vogelarten - Gastvögel

Das Artenspektrum der Gastvögelgilden ergibt sich aus den pro Teilgebiet bewerteten Gastvogelarten des NLWKN Hannover, Staatliche Vogelschutzwarte. Als Gastvögel werden die Arten berücksichtigt, die während der Wasser- und Watvogel-Zählung des NLWKN erfasst werden und in die Bewertungsmatrizes nach Burdorf u. a. (2004) und Krüger u. a. (2013) eingehen. Relevant sind alle in Mitteleuropa regelmäßig zu erwartenden Schwäne, Gänse, Enten, Taucher, Limikolen, Möwen- und Seeschwalbenarten.

Vorhabenbedingte Auswirkungen werden im UVP-Bericht (Unterlage C, Kap. C 6.1) ausgeschlossen. Mögliche Betroffenheiten von Gastvögeln könnten nur theoretisch durch Auswirkungen auf die Nahrungsgrundlage bestehen. Im Ergebnis der Prognose zu Pflanzen (Kap. C 5), Fischen und Rundmäulern (C 6.2), Makrozoobenthos (C 6.3) und der Sonstigen Fauna (C 6.4) ist aufgrund der kurzen Wirkzeit und den vorhandenen Ausweichflächen jedoch keine Veränderung der Nahrungsgrundlage zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung der Gastvögel ist nicht erforderlich.

3.4.3 Arten des Anhangs IV FFH-RL

Tabelle 3.4-1 gibt eine Übersicht über die im UG nachgewiesenen bzw. möglicherweise vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL. Das Artenspektrum wurde in Unterlage C, Kap. C 6-2 bis C 6-5 ermittelt und beschrieben. Weiterhin wurden die Angaben von Breuer & Theunert (2009a, 2009b) sowie NLWKN (2015a, 2015b) auf mögliche Vorkommen weiterer Arten aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche ausgewertet.

Tabelle 3.4-1: Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Schutzstatus	Vorkommen im UG
Säugetiere			
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	s	Vorkommen ausnahmsweise
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	Vorkommen vermutet
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	Vorkommen nachgewiesen
Amphibien			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			
Reptilien			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			
Fische und Rundmäuler			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			
Wirbellose			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			
Gefäßpflanzen			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen			

Erläuterung: s = streng geschützt

Aus der Gruppe der Säugetiere kommen im UG (potenziell) folgende besonders und streng geschützte Arten vor: Schweinswal (Meeressäuger), Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut- Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus (Fledermäuse, nachgewiesen oder regelhaft vorkommend bzw. nicht nur während Zugzeit vorkommend).

Vorkommen des Schweinswals

Der Schweinswal reproduziert in der Nordsee, dort liegen gleichfalls seine Hauptnahrungsgründe. Die Außenems zählt ebenfalls zum Nahrungshabitat der Art (NLWKN 2011). Das Vorkommen von Schweinswalen im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Zufallsbeobachtungen von Schweinswalen aus den Jahren 2001 bis 2014 (NLPV 2015) weisen darauf hin, dass Schweinswale zwar regelmäßig in der Außenems und dem Emders Fahrwasser bis auf Höhe des Emders Hafens, jedoch nur in Ausnahmefällen bis Höhe Gandersum vorkommen.

Vorkommen von Fledermäusen

Potentielle Fledermausquartiere befinden sich in Gebäuden (z.B. Ziegeleien) oder in Baumhöhlen (Auwald). Diese Habitate liegen außerhalb des Wirkbereichs des geplanten Vorhabens. Der Ufer- und Gewässerbereich der Ems zählen zum Nahrungshabitat der o.g. Arten.

4 Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

Als untersuchungsrelevante Wirkungen, die negative Auswirkungen auf die in Kap. 3.4 identifizierten Arten haben können, sind mögliche negative Auswirkungen durch eine mögliche „Veränderung der Salinität in der Stauhaltung“ zu nennen. Dies betrifft jedoch nur Salinitätsänderungen über das bereits planfestgestellte und damit zugelassene Maß hinaus. Die Ausführungen in Kap B 3.1 gelten hier gleichermaßen. Der Prognose möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen wird eine maximal dreimalige Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b zugrunde gelegt.

Mögliche Veränderungen der Salzgehalte in der Ems zwischen Herbrum und Gandersum sowie im Leda/Jümme Gebiet infolge des Staufalls sind - unter den angenommenen Worst Case-Bedingungen - im UVP-Bericht zum Schutzgut Wasser beschrieben (Kap. C 3.1.2.1, S. 30 ff.).

Im Ergebnis der Datenauswertung sind im Weiteren Taxa aus den Gruppe Säuger (Schweinswal und Fledermäuse) zu betrachten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Eine Tötung von Individuen des Schweinswals oder der o.g. Fledermausarten ist vorhabenbedingt auszuschließen. Die o.g. Wirkungen sind aufgrund ihrer Art, Reichweite und Intensität nicht geeignet, zu einer Tötung von Schweinswalen oder Fledermäusen zu führen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot

Eine Störung des Schweinswals ist vorhabenbedingt auszuschließen. Der Schweinswal ist eine gegenüber Salinitätsschwankungen und hohen, d.h. maximal erwarteten Salzgehalten unempfindliche Art. Daher sind negative Auswirkungen durch eine Veränderung der Salinität in der Stauhaltung nicht zu erwarten. Aus den dargestellten Gründen ist das beantragte Vorhaben in seiner Wirkung nicht geeignet,

Individuen des Schweinswales (hier bei der Nahrungssuche) zu stören und damit Beeinträchtigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Eine Störung von Fledermäusen ist vorhabenbedingt ebenfalls auszuschließen. Das Vorhaben ist mit seiner Wirkung „Veränderung der Salinität in der Stauhaltung“ nicht geeignet, Individuen der o.g. Fledermausarten (hier bei der Nahrungssuche) zu stören und damit Beeinträchtigungen der lokalen Populationen hervorzurufen. Nahrungshabitate und Beuteangebot werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht einschlägig.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Individuen des Schweinswals oder der o.g. Fledermausarten ist vorhabenbedingt auszuschließen. Genannte Habitate befinden sich, wie eingangs dargestellt, außerhalb des Wirkungsbereichs des beantragten Vorhabens.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

5 Fazit

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b ist ausgeschlossen.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434.
- BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- EG-Handel-Verordnung. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 126).
- EU-FFH-RL. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). In der aktuellen Fassung.
- EU-Vogelschutz-RL. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- NWG. Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88, 104). Vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).
- WHG. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018, BGBl. I S. 2254.

Sonstige Quellen

- Bauckloh, M., Kiel, E.-F., Stein, W., 2007. Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, 13–18.
- BMS Umweltplanung, 2006. Monitoring im EU-Vogelschutzgebiet V16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“: Brutvogelerfassung 2006. (Brutvogelbericht). NLWKN.
- BMS Umweltplanung, 2015. Landschaftsökologische Erfassungen NSG „Emsauen Vellage bis Herbrum“. Teilbereich Vellager Altarm. Biotop- und FFH-Lebensraumtypen mit Flora, Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse. (Erfassungsbericht). NLWKN.
- BMVBS, 2009. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- BMVBS, 2010. Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen - insbesondere Berücksichtigung der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- Bosman, L., Trzoska, M., 2010. Brutvogelkartierung 2010. Deichvorland der Ems zwischen Herbrum und Tunxdorf. Papenburg.
- IBL Umweltplanung, 2011. Erfassung der Brutvögel im Vorland der Unterems im Jahr 2011 zwischen Papenburg und Emden. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Emsland und des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg. (Brutvogelbericht). Oldenburg.
- IBL Umweltplanung, 2016. Erfassung der Brutvögel im Vorland der Unterems im Jahr 2016 zwischen Papenburg und Emden. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Emsland und des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg. (Brutvogelbericht). Oldenburg.
- Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., Oltmanns, B., 2013. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung Stand 2013. Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 41, 251–267.
- LBV-SH, 2009. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.
- Lobenstein, U., 2004. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Inform.d. Naturschutz Nieders. 24(3), 165–196.
- NLPV, 2015. Schweinswalsichtungen 2001-2014 zwischen Ems und Elbe.

- NLWKN, 2011. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- NLWKN, 2015a. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Auszug aus Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover / Niedersachsen.
- NLWKN, 2015b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil B: Wirbellose Tiere (Auszug aus Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover / Niedersachsen.
- Straßen.NRW, 2006. Allgemeine Rundverfügung Nr. 5 des GB Planung - Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. 15.08.2006. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen.
- Theunert, R., 2008. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, 69–141.
- Theunert, R., 2010. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere (korrigierte Fassung 1. Januar 2010). Auszug aus Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(4) S. 153-210.